Führung / Kommunikation

Die Pflichten für Aufsichtsräte werden härter, gerade bei Krisen. Haftungs-Expertin Julia Bestmann erklärt warum

Vorbei sind die Zeiten, in denen die Wahl zum Aufsichtsrat sich in einem Zugewinn an Prestige und Anerkennung erschöpfte. Immer häufiger sehen sich Aufsichtsräte Schadensersatzforderungen ausgesetzt, weil sie den Vorstand nicht richtig kontrollierten oder versäumten, Fehlentscheidungen zu verhindern. Julia Bestmann, Haftungs-Expertin erklärt warum.

Neben der Bestellung und Abberufung des Vorstands besteht die ureigene Aufgabe des Aufsichtsrates darin, die Geschäftsführung zu überwachen. Bedingt auch durch die Wirtschaftskrise hatte der Bundesgerichtshof wiederholt Gelegenheit, die Pflichten der Aufsichtsräte zu konkretisieren und zu verschärfen. Grundlegend ist in diesem Zusammenhang die sogenannte Arag-Garmenbeck-Entscheidung vom 21. April 1997 (Az: II ZR 175/95), mit der erstmals Aufsichtsräte in die Pflicht genommen wurden, Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand zu verfolgen.

Geschäftsführung zu überwachen

In Krisenzeiten schlägt die Stunde des Aufsichtsrates

Aber auch die Unternehmenskrise ist die Stunde des Aufsichtsrats. Sie erfordert von ihm ein Höchstmaß an Kontrolldichte und -intensität: Bei Insolvenzreife der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat darauf hinzuwirken, dass der Vorstand rechtzeitig einen Insolvenzantrag stellt und keine Zahlungen mehr leistet. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften – ebenso wie Vorstände und Geschäftsführer – persönlich und gesamtschuldnerisch in unbegrenzter Höhe für den der Gesellschaft durch pflichtwidriges Verhalten entstandenen Schaden. Aufgrund der geltenden Beweislastumkehr wird bis zum Beweis des Gegenteils von der Pflichtwidrigkeit und dem Verschulden auf Seiten des Aufsichtsrates ausgegangen.

Unternehmens-D&O schützt Vorstände und Aufsichtsräte

Eine Versicherungslösung für die mit der Amtsausübung verbundenen finanziellen Risiken ist die sogenannte D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability) – eine Managerhaftpflicht-Versicherung für Vermögensschäden, in der neben den Vorstands- auch die Aufsichtsratsmitglieder als Organe der Gesellschaft versichert sind. Seit Mitte der 1990er-Jahre haben sich D&O-Versicherungen mit einem Prämienaufkommen von insgesamt mehreren Hundert Millionen Euro in Deutschland etabliert.

Wenn es hart auf hart kommt, ist ein Interessenkonflikt vorprogrammiert

Nicht selten wird mit einer Pflichtverletzung des Vorstands gleichzeitig eine Pflichtverletzung des Aufsichtsrats einhergehen. Der Vorwurf lautet dann auf Versäumnisse bei der Kontrolle und Überwachung des Vorstands. De facto erfolgt im Regelfall zunächst eine Inanspruchnahme des Vorstands. Wenn der beklagte Vorstand den Aufsichtsräten aber den Streit verkündet, sind diese „mit im Boot“. Ein und derselbe D&O-Versicherer steht dann vor der Herausforderung, gleichzeitig die Interessen des beklagten Vorstands und der streitverkündeten Aufsichtsräte zu vertreten.

Häufig ist die Pflichtverletzung des Vorstands gleichzeitig eine Pflichtverletzung des Aufsichtsrats

Separate D&O-Lösungen für Aufsichtsräte

Diese saubere Trennung der Mandate

Zur Vermeidung des aufgezeigten Interessenkonflikts werden in der Praxis mittlerweile separate D&O-Lösungen für Aufsichtsräte angeboten. Im sog. Twin-Tower-Modell sind Vorstände und Aufsichtsräte jeweils bei unterschiedlichen Risikoträgern versichert. Diese saubere Trennung führt zwar zu einer Stärkung der Unabhängigkeit beider Mandate, jedoch ist das Twin-Tower Modell mit einer erheblichen Prämienlast verbunden. Eine weitere Versicherungslösung ist die sog. Two-Tier Trigger-Policy (Triple-T). Hierbei handelt es sich um eine separate D&O für die Aufsichtsräte, welche zusätzlich zu der Unternehmens-D&O besteht. Die Two-Tier Trigger-Policy kommt erst beim Auftreten von Interessenkonflikten zum Tragen, wie z. B. bei der bereits erwähnten Streitverkündung, einer Anfechtung der Unternehmens-D&O oder wenn deren Deckungssumme erschöpft sein sollte. Aber auch die Two-Tier Trigger-Policy führt zu einer zusätzlichen Prämienlast; zudem wird deren Abschluss bei börsennotierten Gesellschaften auch der Genehmigung durch die Hauptversammlung bedürfen. Als weitere Option steht es schließlich dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied frei, sich auf eigene Kosten eine individuelle Versicherungssumme zu verschaffen und eine sog. Personal-D&O abzuschließen.

Effektiver Schutz über eine Unternehmens-D&O mit ausreichender Deckungssumme?

Im Ergebnis sollte je nach Unternehmensgröße, Geschäftsgegenstand und Konfliktpotential abgewogen werden, ob eine separate D&O-Lösung für Aufsichtsräte zur Umsetzung kommt. Kleineren Unternehmen wird im Regelfall zu empfehlen sein, die Unternehmens-D&O mit einer ausreichenden und angemessenen Deckungssumme auszustatten, gegebenenfalls auch durch Vereinbarung einer Mehrfach-Maximierung oder einer „Layer-Lösung“ mit sog. Excedenten. Hier sollte eine ausreichend bemessene Versicherungssumme allen Organen den gebotenen Versicherungsschutz bieten – dies sowohl im Hinblick auf die Mehrfach-Inanspruchnahme als auch im Hinblick auf den „Super-GAU“, den finanziellen Großschaden. Aufsichtsräte sollten aber wachsam sein: Denn die Fälle einer doppelten Inanspruchnahme bzw. Streitverkündung dürften in der Praxis zwar noch eher die Ausnahme bilden, dies mag sich angesichts der Zunahme von medienwirksamen Manager-Haftungsprozessen aber künftig ändern.

Julia Bestmann, Ass. Jur.
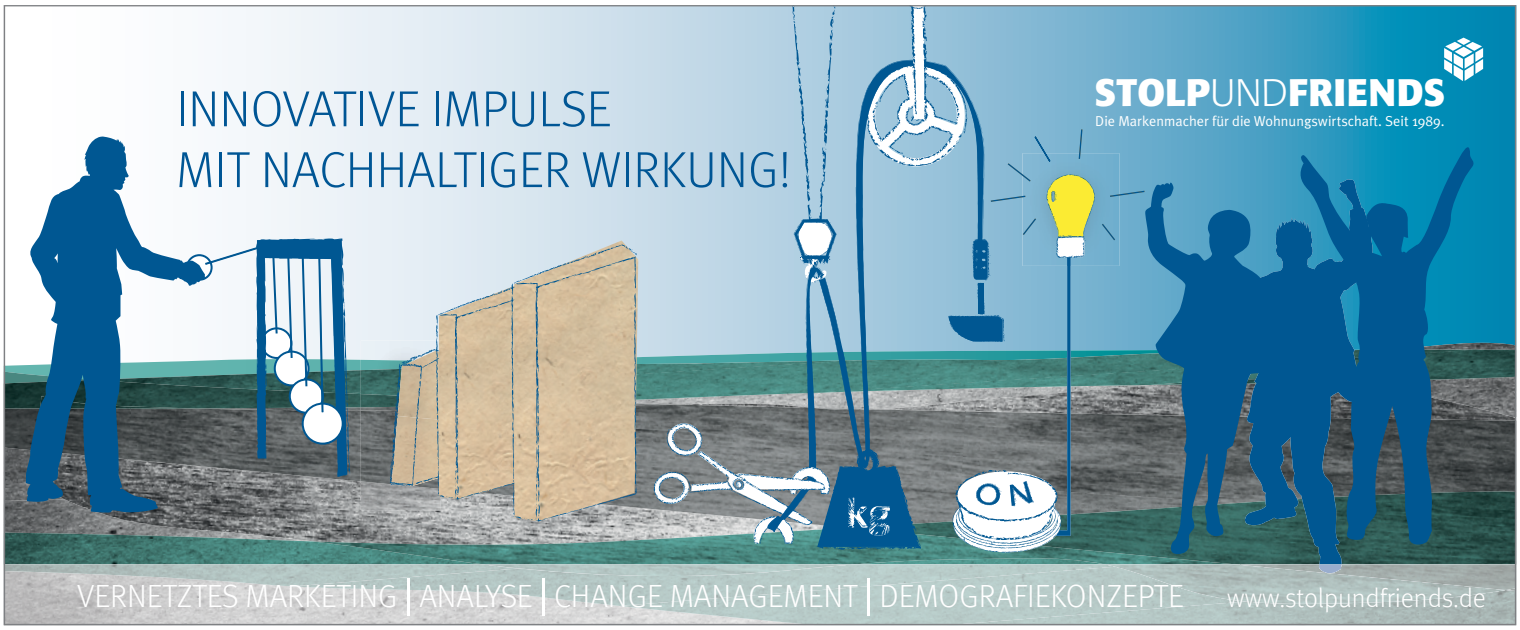
Fachbereich Haftpflicht und Financial Lines,
AVW Unternehmensgruppe